

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.108.384

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)833/J-NR/2020

Wien, am 9. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Februar 2020 unter der Nr. **833/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überlange Dauer des Ermittlungsverfahrens gegen die Leiterin der WKStA und drei Oberstaatsanwältinnen iZm des Causa BVT“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie ist der aktuelle Stand des Ermittlungsverfahrens gegen die Leiterin der WKStA und die drei Oberstaatsanwältinnen?*

Die Verfahren wurden am 21. Februar 2020 eingestellt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wie erklären Sie die lange Verfahrensdauer?*
- *3. Wie lief das Verfahren bisher ab?*

Nach Übertragung des Verfahrens gemäß § 28 StPO an die Staatsanwaltschaft Korneuburg mit Erlass vom 23. März 2018 war aus Gründen der Zweckmäßigkeit zunächst die

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien über die Beschwerden gegen die bezughabenden Durchsuchungsanordnungen abzuwarten.

Ab Mitte September 2018 wurden die vorliegenden und eingebrachten weiteren (teilweise komplexen) Anzeigen, die bezughabenden Beschlüsse des Oberlandesgerichts Wien und von der WKStA beigeschafften Aktenteile ebenso mit maximal möglichem Ressourceneinsatz geprüft wie die veröffentlichten mehrere tausend Seiten umfassenden Protokolle von Befragungen verfahrensrelevanter Auskunftspersonen im parlamentarischen BVT-Untersuchungsausschuss. Der erste, 94 Seiten umfassende Bericht der Staatsanwaltschaft Korneuburg über eine beabsichtigte Enderledigung erging am 12. Juni 2019. Nach Prüfung weiterer, nach diesem Zeitpunkt eingelangter Anzeigen (unter anderem auch der Erstanfragestellerin, die noch am 23. Juli 2019 Anzeigen gegen Angehörige der WKStA erstattete und daher zu diesem Zeitpunkt selbst noch von der Notwendigkeit der Prüfung eines Anfangsverdachts ausging) folgten ergänzende Berichte.

Die weitere Verfahrensdauer war dadurch bedingt, dass die einzelnen Vorwürfe notwendigerweise unter Berücksichtigung der umfassenden Ergebnisse des BVT-Untersuchungsausschusses geprüft werden mussten. Der am 20. September 2019 veröffentlichte Abschlussbericht, aus dem sich auf Basis unmittelbarer Beweisaufnahmen getroffene Feststellungen zu den einzelnen zur Anzeige gebrachten Personen ergaben, stellte eine unverzichtbare Grundlage für die Gesamtbeurteilung des Sachverhalts dar. Wäre eine Verfahrenserledigung ohne Berücksichtigung dieses Berichts erfolgt, hätte sich die Staatsanwaltschaft dem Vorwurf ausgesetzt, tatsächlich oder behauptet relevante Aussagen von vernommenen Auskunftspersonen nicht berücksichtigt zu haben.

Zuletzt wurde der OStA Wien am 24. Oktober 2019 ein weiterer, 22-seitiger Vorhabensbericht vorgelegt, den die OStA am 13. November 2019 mit eigener Stellungnahme an die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz übermittelte.

Die Prüfung der Fachabteilung war am 22. Dezember 2019 abgeschlossen. Der am 3. Jänner 2020 befasste Weisungsrat erhob mit Äußerung vom 12. Februar 2020 keinen Einwand gegen die beabsichtigte Erledigung.

Zur Frage 4:

- *Wieso unterblieb bisher eine dem § 50 StPO entsprechende Einleitungsverständigung über den konkreten Tatverdacht?*

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat die Verdächtigen gemäß § 50 StPO verständigt. Gegen den Umfang der Einleitungsverständigungen wurden (nahezu zeitgleich mit der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage) zwei Einsprüche gemäß § 106 StPO eingebracht, die nun vom Gericht geprüft werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wann wurden welche Ermittlungsschritte gesetzt?*
- *6. Wieso wurden keine Ermittlungshandlungen gesetzt?*

An Ermittlungshandlungen wurden zahlreiche objektive Beweise beigeschafft (z.B. relevante parlamentarische Anfragen samt Beantwortungen, relevante Aktenteile aus dem BVT-Verfahren der WKStA, Protokolle über Befragung von Auskunftspersonen im BVT-Untersuchungsausschuss). Die ermittelnde Staatsanwaltschaft hat die teilweise komplexen Anzeigen, die bezughabenden Beschlüsse des Oberlandesgerichts Wien und die von der WKStA beigeschafften Aktenteile ebenso geprüft wie die veröffentlichten, mehrere tausend Seiten umfassenden Protokolle von Befragungen verfahrensrelevanter Auskunftspersonen im BVT-Untersuchungsausschuss.

Die einzelnen Ermittlungshandlungen sind im Übrigen im (nach § 12 StPO nicht öffentlichen, gegenständlich sogar als Verschlussache geführten) Akt dokumentiert, der dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *7. Wieso hat man nicht einmal die Beschuldigten einvernommen?*
- *8. Haben Beschuldigte ihre Bereitschaft und/oder ihren Wunsch geäußert, einvernommen zu werden?*
 - a. Wenn Ja, wann?*
 - b. Wie wurde auf dieses Begehren jeweils wann wie reagiert?*
- *9. Wieso unterblieb deren Einvernahme bis zuletzt?*

Die Entscheidung darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht, obliegt Staatsanwält*innen in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion. Darauf gerichtete Fragen sind nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zur Frage 10:

- *Ist es richtig, dass in der StA Korneuburg das Referat des zuständigen Staatsanwaltes gesperrt wurde, damit sich dieser mit vollem Einsatz dieser Aktenbearbeitung widmen kann?*
 - a. *Wenn ja, wann geschah dies?*
 - b. *Ist es richtig, dass sogar ein zweiter Staatsanwalt beigeleitet wurde, um schneller ermitteln zu können?*

Ja. Angesichts der Brisanz des Verfahrens wurden ab Mitte September 2018 zwei Staatsanwälte damit betraut, um möglichen Verfahrensverzögerungen – bedingt durch kurze oder längere Ausfälle eines Staatsanwaltes – jedenfalls entgegenzuwirken.

Zur Frage 11:

- *Ist das Verfahren gegen den Haftrichter eingestellt worden?*
 - a. *Wenn ja, warum und wann?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund seines Einstellungsantrages durch richterlichen Beschluss?*
 - c. *Wenn ja, wann?*

Das Verfahren gegen den Haft- und Rechtsschutzrichter wurde mit Beschluss des Landesgerichts Korneuburg vom 21. November 2019 gemäß § 108 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt und damit seinem darauf abzielenden Antrag vom 17. Mai 2019 Folge gegeben.

Zur Frage 12:

- *Warum wurde das Verfahren gegen den Haftrichter isoliert betrachtet und nicht auch gegen die Mitbeschuldigten das Verfahren eingestellt?*

Die Einstellung des Verfahrens gegen den Richter erfolgte aufgrund eines Einstellungsantrages und daher durch das für die Entscheidung über diesen Antrag zuständige Gericht. Hinsichtlich der weiteren Verdächtigen war das Verfahren hingegen von der das Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwaltschaft einzustellen.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *13. Gab es schon vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein dienstaufsichtsbehördliches Verfahren des BMJ?*
 - a. *Wenn ja, wer leitete dieses?*
 - b. *Wenn ja, welche Ergebnisse ergab die Prüfung?*
- *14. Wurden Hinweise auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Vorwürfe gefunden?*

a. Wenn ja, wann wurde Anzeige iSd § 78 StPO erstattet?

b. Wenn nein, wieso wurde das Ergebnis der Prüfung nicht der StA Korneuburg zur Kenntnis gebracht?

- *15. Welche Informationsquellen wurden für die dienstaufsichtsbehördliche Prüfung herangezogen? Bitte um detaillierte Auflistung (etwa: Berichte, Ermittlungsakt BVT, Tagebücher etc.)*

Nach ständiger Rechtsprechung zu den richterlichen Dienstpflichten begründen Akte der Rechtsprechung nur dann eine Amtspflichtverletzung, wenn sie eine bewusste oder wiederholt grob fahrlässige Missachtung des Gesetzes erkennen lassen (vgl. etwa OGH 12. 11. 2002, Ds 4/02 = RIS-Justiz RS0117052). Dass eine gerichtliche Entscheidung in der Folge in höherer Instanz nicht oder nicht zur Gänze bestätigt wird, ist systemimmanent und begründet regelmäßig vorbehaltlich des Vorliegens der eingangs genannten Umstände keine disziplinare Verantwortung. Dies wird sinngemäß auch für Handlungen von Staatsanwält*innen zu gelten haben in dem Sinn, dass auch hier nur eine solche Handlung oder Unterlassung eine Amtspflichtverletzung begründet, die eine bewusste oder wiederholt grob fahrlässige Missachtung des Gesetzes erkennen lässt. Soweit sich die Handlung in einer bloßen Antragstellung an das Gericht erschöpft, dem die weitere Prüfung obliegt, würde auch das zu berücksichtigen sein. Davon ausgehend ist eine förmliche dienstaufsichtsbehördliche Prüfung der Verfahrensführung in der Causa BVT zunächst unterblieben, weil vorerst bei einer kursorischen Prüfung des Sachverhalts keine konkreten Anhaltspunkte für ein solches Fehlverhalten bestanden. Überhaupt empfiehlt es sich bei Entscheidungen, die noch Gegenstand gerichtsförmlicher Verfahren sind, mit einer vertieften dienstaufsichtsbehördlichen Prüfung den Ausgang der Gerichtsverfahren darüber abzuwarten. Sollten sich in einem solchen Fall durch die weiteren Entwicklungen, etwa als Ergebnis eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, in dem weitergehende Untersuchungsmöglichkeiten bestehen und das überhaupt den Vorrang vor einem Disziplinarverfahren genießen würde (§ 144 RStDG), oder als Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens doch noch herausstellen, dass derart qualifizierte Pflichtverletzungen vorliegen, würde ein Disziplinarverfahren nachfolgen. Ob seitens der Dienstbehörden ein Verhalten als pflichtwidrig gewertet wird, hat auf ein allfälliges Strafverfahren keinen unmittelbaren Einfluss. Aktive Verständigungen über die – im dargestellten Sinn vorläufige – Einschätzung der Dienstbehörden sieht daher das Gesetz auch nicht vor. Vorgesehen ist vielmehr, dass die Dienstbehörden vom Ausgang eines Strafverfahrens verständigt werden.

Zur Frage 16:

- *Standen diese Informationsquellen auch der StA Korneuburg zur Verfügung?
a. Wenn nein, wieso hat SC Pilnacek oder LOStA Mag. Fuchs nicht diese Quellen (im Zuge der Amtshilfe) zur Verfügung gestellt bzw. die StA Korneuburg auf diese Möglichkeit hingewiesen, um eine rasche und umfängliche Prüfung zu gewährleisten?*

Das Ergebnis der von der Dienstaufsicht – wie zu den Fragen 13. bis 15. dargestellt – vorgenommenen kursorischen Prüfung vom 29. August 2018, wonach auf Grundlage der bezughabenden Beschlüsse des OLG Wien keine konkreten Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der involvierten Mitarbeiter*innen der WKSTA ableitbar sei und daher von der Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen abgesehen werden, wurde der Staatsanwaltschaft Korneuburg am 3. September 2018 zur Kenntnis gebracht. Darüberhinausgehende weitere, der Staatsanwaltschaft Korneuburg nicht ohnehin bereits zur Verfügung stehende „Informationsquellen“ lagen nicht vor.

Zur Frage 17:

- *Wie erklären Sie es, dass die - laut SC Pilnacek ohnehin nicht indizierten – Vorwürfe aufgrund der bloßen Grundlage von UA-Protokollen ermittelt werden sollen?*

Wie bereits zu den Fragen 5. und 6. dargelegt, waren die Protokolle zwar eine wesentliche, keineswegs aber die einzige Entscheidungsgrundlage für die ermittelnde Staatsanwaltschaft. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Auskunftspersonen vor dem Untersuchungsausschuss zum Sachverhalt des Verfahrens und unter Wahrheitspflicht ausgesagt haben.

Zu den Fragen 18, 19, 23, 27 und 28:

- *18. Wann war SC Pilnacek bekannt, dass kein Anfangsverdacht vorliegt?*
- *19. Wann war LOStA Fuchs bekannt, dass kein Anfangsverdacht vorliegt?*
- *23. Wieso hat LOStA Mag. FUCHS trotz der ihm klar kommunizierten Vorgehensweise nichts unternommen, um auf eine rasche Beendigung zu dringen?*
- *27. Hat SC Pilnacek trotz seiner offengelegten Rechtsansicht, dass kein Anfangsverdacht vorliegt, keine Maßnahmen gesetzt um auf eine rasche Beendigung des Verfahrens zu dringen?
a. Wenn nein, warum nicht?
b. Wenn ja, wann?*
- *28. Welche Maßnahmen setzte SC Pilnacek in der Folge, um das Verfahren zu beenden?*

Auf Grundlage der Ende August 2018 ergangenen Beschlüsse des OLG Wien gingen zunächst auch die zuständigen Organe der Fachaufsicht vom Fehlen eines Anfangsverdacht aus. Allerdings berichtete die mit der Prüfung der Strafsache befasste Staatsanwaltschaft Korneuburg im November 2018 über die inzwischen erfolgte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen § 302 StGB und legte vertretbar dar, dass sich nach Prüfung sämtlicher Anzeigen und der Beschlüsse des OLG Wien in Zusammenschau mit der Medienberichterstattung (insbesondere auch rund um den BVT-Untersuchungsausschuss, der mittlerweile seine Tätigkeit aufgenommen hatte) ein Anfangsverdacht darstellen lasse, der eine – durch bloße Erkundigungen nicht zu bewerkstelligende – Überprüfung des Sachverhalts gebiete. Zu diesem Zeitpunkt war ein Vorgehen gemäß § 35c StAG in Bezug auf den Verdacht nach § 302 StGB – auch im Hinblick auf das durch die bereits erfolgten Ermittlungen faktisch in Gang gesetzte Ermittlungsverfahren – unzulässig und die Prüfung der Ergebnisse des Beweisverfahrens daher abzuwarten.

Zur Frage 20:

- *Ist die Anzeige bei der OStA Wien eingebracht worden?*
 - a. *Wenn ja, war zum damaligen Zeitpunkt bereits die dienstaufsichtsbehördliche Prüfung abgeschlossen?*
 - b. *Wenn ja, wieso wurde dann die Anzeige der StA Korneuburg zugewiesen und nicht im eigenen Bereich - mangels Anfangsverdacht - zurückgelegt?*

Der bezughabende Ermittlungsakt besteht aus einer Vielzahl von Anzeigen an diverse Dienststellen. Die erste Anzeige wurde am 12. März 2018 bei der OStA Wien eingebracht, also lange vor Vorliegen der OLG-Beschlüsse und der darauf basierenden dienstaufsichtsbehördlichen Prüfung.

Zur Frage 21:

- *Wie beurteilen Sie die von LOStA Fuchs erwähnte "Qualitätssicherung" (@allamuegyesz1, tweet vom 9.2.2020) in diesem Fall?*

Die oben dargestellten Vorgänge sind ein Beispiel für die investigative Unabhängigkeit einer auf Basis einer vertretbaren Verdachtseinschätzung agierenden Staatsanwaltschaft innerhalb des für die Ausübung des staatlichen Anklagemonopols geltenden Systems der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements. Im Übrigen liegt mit der Tweet vom 9.2.2020 nicht vor und kann daher keine Beurteilung des Inhalts vornehmen.

Zur Frage 22:

- *Sind die Beschuldigten in ihrem Recht auf beschleunigte Verfahrensführung iSd § 9 StPO geschädigt worden?*
 - a. *Wenn ja, wer ist dafür verantwortlich?*
 - b. *Welche Maßnahmen gedenken Sie gegen die dafür Verantwortlichen zu setzen?*

Wie ausführlich dargestellt, wurde die Verdachtslage zügig und gesetzeskonform geprüft.

Zu den Fragen 24 und 30:

- *24. Lag bei ihm nach der Anzeigenerstattung gegen ihn in der Causa Eurofighter Befangenheit vor?*
 - a. *Wenn ja, warum hat man ihm nicht die Fachaufsicht entzogen?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*
- *30. Lag bei ihm nach der Anzeigenerstattung gegen ihn in der Causa Eurofighter Befangenheit vor?*
 - a. *Wenn ja, warum hat man ihm nicht die Fachaufsicht entzogen?*
 - b. *wenn nein, warum nicht?*

Nein, Befangenheitsgründe nach § 47 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO lagen und liegen nicht vor. Allein durch die Anzeigenerstattung anlässlich eines anderen Strafverfahrens ist darüber hinaus auch nicht das Vorliegen von Befangenheitsgründen nach § 47 Abs. 1 Z 3 StPO indiziert.

Zu den Fragen 25, 26 und 31:

- *25. Hat er diese wahrgenommen oder ist dies Ursache für die lange Verfahrensdauer ohne Vorliegen eines Tatverdachts?*
- *26. Ist LOStA Fuchs in Anbetracht dieser Vorkommnisse noch länger in seiner Funktion, die für Qualitätssicherung und Effizienz im Strafverfahren sorgen sollte, tragbar?*
 - a. *Wenn Ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, wann wird er der Funktion enthoben?*
- *31. Hat er diese wahrgenommen oder ist diese Ursache für die lange Verfahrensdauer ohne Vorliegen eines Tatverdachts?*

Ich habe keinen Grund zur Annahme, dass die Genannten die ihnen obliegende Fachaufsicht nicht umfassend wahrgenommen oder Dienstpflichten verletzt hätten.

Zur Frage 29:

- *Ist es üblich, dass nach Prüfung des Informationsberichtes bloß eine E-Mail an die zuständige OStA ergeht, nicht aber eine klare schriftliche Weisung iSd § 29a StAG?*

Weisungen zur Sachbehandlung wurden und werden ausnahmslos in der dafür nach §§ 29 f StAG vorgesehenen Form erteilt.

Zu den Fragen 32 und 33:

- *32. Ist SC Pilnacek in Anbetracht dieser Vorkommnisse noch länger in seiner Funktion, die für Qualitätssicherung und Effizienz im Strafverfahren sorgen sollte, tragbar?*
 - a. Wenn ja, warum?*
 - b. Wenn nein, wann wird er der Funktion enthoben?*
- *33. Haben Sie aus Anlass dieser Anfrage und der bekannt gegebenen Umstände eine konsequente straf- disziplinar- und dienstrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben?*
 - a. Wenn ja, wann mit welchen Ergebnissen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Für eine straf-, disziplinar- und dienstrechtliche Prüfung des Verhaltens von SC Mag. Pilnacek bestand kein Anlass.

Zur Frage 34:

- *Ist dieses in der Causa zu Tage getretene Versagen nicht nur der StA Korneuburg, sondern insbesondere auch der Fachaufsicht durch LOStA Mag. Fuchs und SC Pilnacek Anlass für eine Evaluierung der Vorgehensweise der Fachaufsicht im Allgemeinen?*
 - a. Wenn ja, wer wird diese Evaluierung wann vornehmen?*
 - b. Wenn ja, sollen dafür externe Beratungsunternehmen beigezogen werden?*
 - c. Wenn nein, wie viele Fälle unvertretbarer Verzögerungen in der Fachaufsicht müssen noch geschehen bis geeignete Maßnahmen zur Unterbindung derartiger Auswüchse ergriffen werden?*

Es liegt kein Versagen vor.

Zur Frage 35:

- *Wie wollen Sie in Zukunft Staatsanwältinnen vor derartig willkürlich "geführten" Strafverfahren schützen?*

Man kann niemanden vor einer unberechtigten Anzeige schützen. Ein Ermittlungsverfahren wird nur eingeleitet, wenn ein entsprechender Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

